Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Management and Digital Technology an der Technischen Universität München

Vom 30. Oktober 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 34	Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge
§ 35	Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
§ 36	Qualifikationsvoraussetzungen
§ 37	Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen,
	Unterrichtssprache
§ 37 a	Projektstudium (Advanced Project Studies in Management and Digital Technology)
§ 38	Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
§ 39	Prüfungsausschuss
§ 40	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 41	Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
§ 42	Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung
§ 43	Umfang der Masterprüfung
§ 44	Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
§ 45	Studienleistungen
•	Multiple-Choice-Verfahren
0	Master's Thesis
§ 47	Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

Anlage 1: I. Umfang der Masterprüfung

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

II. Prüfungsmodule

Anlage 2: Eignungsverfahren

Inkrafttreten

§ 48

§ 49

§ 34 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge

- (1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Management and Digital Technology (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science" ("M.Sc.") verliehen. ²Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz "(TUM)" geführt werden.
- (3) ¹Die Masterstudiengänge Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaft mit Technologie, Management and Technology und Sustainable Management and Technology der Technischen Universität München sind verwandte Studiengänge. ²Beim Wechsel von einer anderen Universität an die Technische Universität München entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Verwandtschaft des Studienganges aufgrund der Prüfungsordnung der betreffenden Hochschule.

§ 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Eine Aufnahme des Masterstudiengangs Management and Digital Technology an der Technischen Universität München ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Wahlbereich beträgt 90 (mindestens 60 Semesterwochenstunden), verteilt auf drei Semester. ²Hinzu kommen 30 Credits (maximal sechs Monate) für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46. ³Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 (II) im Masterstudiengang Management and Digital Technology beträgt damit mindestens 120 Credits. ⁴Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

§ 36 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Management and Digital Technology wird nachgewiesen durch
 - einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in den Studiengängen Bachelor in Management and Technology, Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder vergleichbaren Studiengängen,

- 2. adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden, deren Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL) (mindestens 88 Punkte), das "International English Language Testing System" (IELTS) (mindestens 6,5 Punkte) oder die "Cambridge Main Suite of English Examinations" zu erbringen; wurden in dem grundständigen Studiengang Prüfungen im Umfang von 12 Credits in englischsprachigen Prüfungsmodulen oder eine in englischer Sprache verfasste Abschlussarbeit im Umfang von 12 Credits erbracht oder wurde ein GMAT-Score von mindestens 600 Punkten vorgelegt, so sind hiermit ebenfalls adäquate Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen,
- einen Nachweis über Fachkenntnisse in Form eines "Graduate Management Admission Test (GMAT)" mit mindestens 640 Punkten verpflichtend für Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Erststudium in folgenden Ländern abgeschlossen haben: China, Bangladesch, Indien, Ägypten, Pakistan; andere Bewerberinnen und Bewerber mit einem Erststudium, das nicht in einem Unterzeichnerstaat des Übereinkommens über die Anerkennung Hochschulbereich Qualifikationen im in der europäischen Region 11. April 1997 (im Folgenden: Lissabon-Konvention) abgeschlossen wurde, wird die Einreichung des Tests empfohlen,
- 4. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.
- (2) Ein qualifizierter Hochschulabschluss im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in den genannten Bachelorstudiengängen erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.
- (3) ¹Zur Feststellung nach Abs. 2 werden die Pflichtmodule des Bachelorstudiengangs Management and Technology herangezogen. ²Fehlen zu dieser Feststellung Prüfungsleistungen, so kann die Auswahlkommission nach Anlage 2 Nr. 3 fordern, dass zum Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 diese Prüfungen als zusätzliche Grundlagenprüfungen gemäß Anlage 2 Nr. 5.1.3 abzulegen sind. ³Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind hierüber nach Sichtung der Unterlagen im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens zu informieren.

§ 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit den Modulen im Pflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1 (II) aufgeführt.
- (3) ¹Die Unterrichtssprache im Masterstudiengang Management and Digital Technology ist in der Regel Englisch. ²Sofern Studierende bei der Bewerbung keine Deutschkenntnisse nachgewiesen haben, wird in der Zulassung die Auflage ausgesprochen, dass bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens ein Modul erfolgreich abzulegen ist, in dem integrativ Deutschkenntnisse erworben werden. ³Das Angebot wird vom Prüfungsausschuss ortsüblich bekannt gegeben. ⁴Freiwillig, durch außercurriculare Angebote wie z. B. Deutschkurse des TUM Sprachenzentrums, erbrachte Leistungen werden ebenfalls anerkannt.

§ 37 a Projektstudium (Advanced Project Studies in Management and Digital Technology)

- (1) ¹Im Masterstudiengang Management and Digital Technology kann ein Projektstudium (Advanced Project Studies) absolviert werden. ²Das Projektstudium besteht aus einer Projektarbeit, die eine aktive Mitarbeit an einem Praxis- oder Forschungsprojekt vorsieht, das in Zusammenhang mit den Inhalten des Studienganges steht. ³Es umfasst 12 Credits und 360 Arbeitsstunden. ⁴Das Projektstudium wird mit einem schriftlichen Bericht sowie einer mündlichen Präsentation abgeschlossen. ⁵Es soll von einer Gruppe, bestehend aus mindestens zwei Studierenden, absolviert werden. ⁶Die Ablegung soll bis zum Ende des dritten Fachsemesters erfolgen. ⁷Das Projektstudium kann auch im Ausland in einer Gruppe, bestehend aus mindestens zwei Studierenden, absolviert werden. ⁸Auf diese Weise soll nachgewiesen werden, dass Aufgaben im Team gelöst werden können. ⁹Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ¹⁰Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis. ¹¹Für die Bewertung gilt § 17 APSO.
- (2) ¹Das Modul Advanced Project Studies in Management and Digital Technology wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der TUM School of Management betreut. ²Des Weiteren können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind.

§ 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.

§ 39 Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss der TUM School of Management.

§ 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

(1) ¹Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios, wissenschaftliche Ausarbeitungen und der Prüfungsparcours. ²Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Modulprüfung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ³Die Prüfung kann bei

geeigneter Themenstellung als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden, § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 APSO gelten entsprechend.

- a) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. ²Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
- b) ¹Eine **Laborleistung** beinhaltet je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. ²Bestandteil können z. B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. ³Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- c) ¹Die **Übungsleistung** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z. B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen, Entwürfe etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Faktenund Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind bspw. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Entwurfsaufgaben, Poster, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika, Testate etc.
- d) ¹Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. ³Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung. Kriterienentwicklung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Entscheidung, Auswertung) Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation oder ein Fachgespräch Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Projektarbeiten können auch gestalterische Entwürfe, Zeichnungen, Plandarstellungen, Modelle, Objekte, Simulationen und Dokumentationen umfassen.
- f) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z. B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein

Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.

- g) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. ³Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden.
- h) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. ³Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- ¹Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte Darstellung von eigenen Arbeiten, mit der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. ²Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Lernergebnisse müssen begründet werden. ³In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen wurde. ⁴Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. 5Auf Basis des erstellten Lernportfolios kann zur verbalen Reflexion ein summarisches Fachgespräch stattfinden.
- i) ¹Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. ²Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich und zeitlich) zusammenhängend geprüft. ³Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. ⁴Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben g) und h) in Kombination mit einer praktischen Leistung sein. ⁵Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben.
- (2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 (II) hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.
- (3) Ist in Anlage 1 (II) für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt die oder der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.

§ 42 Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung

- (1) ¹Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Management and Digital Technology gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen. ²Soweit die Zulassung zu einzelnen Modulen das Bestehen von Modulen voraussetzt, ist dies in Anlage 1 jeweils besonders gekennzeichnet.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 43 Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
 - 1. die Prüfungsleistungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2 sowie
 - 2. das Modul Master's Thesis gemäß § 46.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 (II) aufgelistet. ²Es sind folgende Credits nachzuweisen:
 - 1. Aus dem Bereich Methods sind Wahlmodule im Umfang von 12 Credits nachzuweisen.
 - Aus dem Bereich des wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkts kann einer von zwei wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkten gewählt werden; bei der Wahl des Schwerpunkts
 - a) Family Enterprise sind Wahlmodule im Umfang von mindestens 30 Credits,
 - b) Digital Enterprises sind Wahlmodule im Umfang von mindestens 30 Credits nachzuweisen; davon sind mindestens 6 Credits durch ein Advanced Seminar des jeweiligen Schwerpunkts zu erbringen; wird kein wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt gewählt, sind stattdessen wirtschaftswissenschaftliche Wahlmodule aus den genannten Schwerpunkten im Umfang von mindestens 30 Credits nachzuweisen, davon sind mindestens 6 Credits durch ein Advanced Seminar zu erbringen.
 - 3. Aus dem Bereich Digital Technology sind Wahlmodule im Umfang von 30 Credits nachzuweisen.

³Außerdem sind Wahlmodule im Umfang von 18 Credits im wirtschaftswissenschaftlichen Wahlbereich nachzuweisen. ⁴Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

§ 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45 Studienleistungen

Im Masterstudiengang Management and Digital Technology schließen keine Module mit Studienleistungen ab.

§ 45 a Multiple-Choice- Verfahren

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

§ 46 Master's Thesis

- (1) Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Masterprüfung im Modul Master's Thesis eine Thesis anzufertigen.
- (2) ¹Der Abschluss des Moduls Master's Thesis soll in der Regel die letzte Prüfungsleistung darstellen. ²Studierende können auf Antrag vorzeitig zum Modul Master's Thesis zugelassen werden, wenn bereits mindestens 48 Credits, davon mindestens 18 Credits in Digital Technology und 6 Credits in Methods, (vgl. Anlage 1 (II)) erworben wurden und wenn das Ziel der Thesis im Sinne des § 18 Abs. 2 APSO unter Beachtung des bisherigen Studienverlaufs erreicht werden kann.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Die Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. ³Für das Modul Master's Thesis werden 30 Credits vergeben. ⁴Die Thesis soll in englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Der Abschluss des Moduls Master's Thesis besteht aus einer wissenschaftlichen Ausarbeitung.
- (5) ¹Falls das Modul Master's Thesis nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde, so kann es einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Das Thema der Thesis soll spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekontostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 Abs. 2 und dem Modul Master's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.

§ 49 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2024 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Anlage 1:

I. Umfang der Masterprüfung

	Bestandteile	Credits	Semester
1.	Studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Wahlmodulen des Bereichs Methods	12	1./2. Semester
2.	Studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits im wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt	30	1./2./3./4. Semester
3.	Studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Wahl- modulen des Bereichs Digital Technology	30	1./2. Semester
4.	Studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den wirtschaftswissenschaftlichen Wahlmodulen	18	1./2./3./4. Semester
5.	Master's Thesis gemäß § 46	30	3./4. Semester

II. Prüfungsmodule

Methods

Im Wahlbereich Methods müssen Wahlmodule im Umfang von insgesamt 12 Credits aus dem nachstehenden beispielhaften Wahlkatalog erfolgreich abgelegt werden. Dieser beispielhafte Wahlmodulkatalog wird fortlaufend aktualisiert, der geltende Wahlmodulkatalog wird rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn durch die TUM School of Management in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Modulnum- mer	Modulbezeich- nung	Mo- dul- art	Lehr- form SWS/V ÜPS	Sem.	S W S	Cre- dits	Prüfungs- art	Prü- fungs- dauer	Unter- richts- sprache
Methods									
MGTHN0106	Generating and Processing Corporate Data	Wahl	4 VI	12.	4	6	Klausur	90 min.	Englisch
MGTHN0107	Applied Case Study Methodology	Wahl	4 S	12.	4	6	Wissen- schaftl. Ausarbei- tung		Englisch
MGTHN0105	Advanced Multivariate Analysis	Wahl	4 V	12.	4	6	Klausur	120 min.	Englisch
MGTHN0104	Empirical Research Methods in Economics and Management	Wahl	2Ü + 2V	12.	4	6	Klausur	60 min.	Englisch

Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt

Aus den folgenden zwei wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkten kann einer gewählt werden. Wird kein Schwerpunkt gewählt, sind aus den nachstehenden beispielhaften Modulkatalogen der wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkte Wahlmodule im Umfang von 30 Credits zu erbringen. Davon sind mindestens 6 Credits durch ein Advanced Seminar zu erbringen.

Family Enterprise

Im Schwerpunkt Family Enterprise müssen Wahlmodule im Umfang von insgesamt 30 Credits aus einem ergänzenden Wahlkatalog erfolgreich abgelegt werden. Dieser beispielhafte Wahlmodulkatalog wird fortlaufend aktualisiert, der geltende Wahlmodulkatalog wird rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn durch die TUM School of Management in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Modul- nummer	Modul- bezeichnung	Modul- art	Lehr- form SWS/V Ü P S	Sem.*	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prü- fungs- dauer	Unter- richts- sprache
Family Enter									
MGTHN0110	Advanced Seminar in Economics & Policy: Management practices in (family) enterprises	Wahl	4 S	14.	4	6	Wissen- schaftl. Ausarbei- tung		Englisch
WIHN0014	Corporate Campus Challenge	Wahl	4 S	14.	4	6	Projekt- arbeit		Englisch
MGTHN0075	Cross-Cultural Management	Wahl	2V + 2Ü	14.	4	6	Klausur	120 min.	Englisch
WIHN0028	Advanced Seminar in Innovation & Entrepreneur- ship: Topics in Corporate Entrepreneur- ship	Wahl	4 S	14.	4	6	Wissen- schaftl. Ausarbei- tung		Englisch
WIHN0037	Business-to- Business Contract Negotiations	Wahl	4 S	14.	4	6	Wissen- schaftl. Ausarbei- tung		Englisch
MGTHN0108	Law for Start-Ups		4 S	14.	4	6	Bericht		Englisch
MGTHN0077	Advanced International Study Trip: Family & non- family firms around the world	Wahl	6 S	14.	6	9	Wissen- schaftl. Ausarbei- tung		Englisch
MGTHN0096	Advanced Seminar Management & Marketing: Corporate Social Responsibility	Wahl	4 S	14.	4	6	Wissen- schaftl. Ausarbei- tung		Englisch

MGTHN0109	Taxation of Family Enterprises	Wahl	4 S	14.	4	6	Übungs- leistung	E	Englisch
MGTHN0097		Wahl	4 S	14.	4		Wissen- schaftl. Ausarbei- tung	E	Englisch

Digital Enterprises

Im Schwerpunkt Digital Enterprises müssen Wahlmodule im Umfang von insgesamt 30 Credits aus einem ergänzenden Wahlkatalog erfolgreich abgelegt werden. Dieser beispielhafte Wahlmodulkatalog wird fortlaufend aktualisiert, der geltende Wahlmodulkatalog wird rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn durch die TUM School of Management in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Modul- nummer	Modul- bezeichnung	Modul- art	Lehr- form SWS/V Ü P S	Sem.*	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prü- fungs- dauer	Unter- richts- sprache
Digital Enterp									
WIHN0012	Digital Finance	Wahl	4 VI	14.	4	6	Klausur	90 min.	Englisch
WIHN0013	Advanced Seminar Finance & Accounting: Current Research Topics in Digital Finance	Wahl	4 S	14.	4	6	Bericht		Englisch
WIHN0017	Advanced Seminar in Innovation and Entrepreneurship: Digital Innovation	Wahl	4 S	14.	4	6	Wissen- schaftl. Ausarbei- tung		Englisch
MGTHN0074	Contemporary Strategies in the Automotive Industry	Wahl	4 S	14.	4	6	Präsenta- tion		Englisch
MGTHN0112	Social Media Marketing	Wahl	4 V	14.	4	6	Wissen- schaftl. Ausarbei- tung	90 min.	Englisch
MGTHN0113	How to launch a platform start-up	Wahl	2V + 2Ü	14.	4	6	Klausur	60 min.	Englisch
MGTHN0114	Supply Chain Tactics	Wahl	4 S	14.	4	6	Übungs- leistung		Englisch
MGTHN0115	Advanced Seminar: Digital Technologies in Operations Management	Wahl	4 S	14.	4	6	Wissen- schaftl. Ausarbei- tung		Englisch
MGTHN0111		Wahl	4 S	14.	4	6	Übungs- leistung		Englisch
MGTHN0084	Advanced International Excursion: Global Strategy	Wahl	6 S	14.	6	9	Wissen- schaftl. Ausarbei- tung		Englisch

Digital Technology

Im Bereich Digital Technology müssen Wahlmodule im Umfang von insgesamt 30 Credits aus einem ergänzenden Wahlkatalog erfolgreich abgelegt werden. Dieser beispielhafte Wahlmodulkatalog wird fortlaufend aktualisiert, der geltende Wahlmodulkatalog wird rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn durch die TUM School of Management in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Modul- nummer	Modul- bezeichnung	Modul- art	Lehr- form SWS/V Ü P S	Sem.*	SWS	Credits	Prüfungs- art	dauer	Unter- richts- sprache
INHN0017	Enterprise Architecture Management and Reference Models	Wahl	2V + 2Ü	14.	4	6	Klausur	90 min.	Englisch
INHN0012	Computer Networking and IT Security	Wahl	3V + 2Ü	14.	5	6	Klausur	90 min.	Englisch
WIHN0039	Business Analytics with Python and R	Wahl	2V + 2Ü	14.	4	6	Bericht		Englisch
MGTHN0117	Web Scraping with Python	Wahl	4 V	14.	4	6	Übungs- leistung		Englisch
WIHN0034	Advanced Seminar Operations & Supply Chain Management: Business Analytics and its Application in Healthcare	Wahl	4 S	14.	4	6	Bericht		Englisch
WIHN0033	Deep Reinforcement Learning	Wahl	4 S	14.	4	6	Bericht		Englisch
WIHN0036	Introduction to Capital Market Databases and Statistical Analysis Software	Wahl	4 S	14.	4	6	Übungs- leistung		Englisch
MGTHN0116	Eyetracking and Decision Making	Wahl	4 S	14.	4	6	Bericht		Englisch
MGTHN0118	Ethical Management of Digital Business	Wahl	4 S	14.	4	6	Übungs- leistung		Englisch
WIHN0018	Economics and Management of Platforms	Wahl	4 S	14.	4	6	Wissen- schaftl. Ausarbei- tung		Englisch

Wirtschaftswissenschaftliche Wahlmodule

Im Rahmen der wirtschaftswissenschaftlichen Wahlmodule erbringen Studierende Prüfungsleistungen im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich im Umfang von 18 Credits. Davon können 12 Credits im Rahmen eines Projektstudiums nach § 37 a erbracht werden.

In den wirtschaftswissenschaftlichen Wahlmodulen stehen den Studierenden alle wirtschaftswissenschaftlichen Veranstaltungen auf Masterniveau der TUM School of Management am Campus in Heilbronn offen.

Anstatt Prüfungsleistungen an der TUM können im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes fachbezogene Prüfungsleistungen im Umfang von 30 Credits an einer ausländischen Hochschule erbracht werden. Die Studierenden stellen hierfür mit einer oder einem von der TUM School of Management beauftragten Mentorin oder Mentor einen individuellen Semesterstudienplan zusammen. Die entsprechenden Veranstaltungen sind aus dem Angebot der ausländischen Hochschule auszuwählen.

Der Wahlmodulkatalog wird rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise durch die TUM School of Management bekannt gegeben.

		art	Lehr- form SWS/V Ü P S	Sem.*	SWS	Credits	art	fungs-	Unter- richts- sprache
	Projektstudium								
MGTHN0119	Advanced Project Studies	Wahl		24. Sem.	8	12 Credits	Projektarbeit		Englisch

Master's Thesis

Modul- nummer	Modul- bezeichnung	Modul- art	Lehr- form SWS/V Ü P S	Sem.*	SWS	Credits	art	fungs-	Unter- richts- sprache
	Master's Thesis								
MGTHN9277	Master's Thesis	Pflicht		4. Sem.		30 Credits	Wissen- schaftl. Aus- arbeitung		Englisch

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; VI = Vorlesung mit integrierten Übungen; Ü = Übung; P = Praktikum, S = Seminar; FO = Forschungspraktikum; Pr = Projektarbeit.

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

Anmerkungen:

^{*} Empfohlenes Semester in Abhängigkeit des jeweils gewählten Management Schwerpunkts.

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Management and Digital Technology an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Management and Digital Technology setzt neben den Voraussetzungen der § 36 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerberinnen bzw. Bewerber sollen dem Berufsfeld eines Wirtschaftswissenschaftlers mit ingenieur-/naturwissenschaftlicher Kompetenz entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 vorhandene Fachkenntnisse (inkl. Erfolg) aus dem Erststudium auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre mit ingenieur- bzw. naturwissenschaftlichem Bezug in Anlehnung an den Bachelorstudiengang Management and Technology der Technischen Universität München,
- 1.2 Kenntnisse wirtschaftlich-technischer Sachverhalte,
- 1.3 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.4 ingenieur- bzw. natur- und wirtschaftswissenschaftliche Fachsprachkompetenz (in Englisch).

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

- 2.1 ¹Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird halbjährlich durchgeführt. ²Die Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung und Exmatrikulation (ImmatS) vom 6. Februar 2023 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere § 6, findet auf das Verfahren zur Feststellung der Eignung Anwendung.
- 2.2 ¹Die Anträge auf Durchführung des Eignungsverfahrens gemäß § 6 ImmatS sind zusammen mit den dort genannten Unterlagen als auch den in Nr. 2.3 sowie § 36 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Unterlagen für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 30. November an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). ²Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudiengangs müssen dem TUM Center for Study and Teaching Bewerbung und Immatrikulation der Technischen Universität München bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. ³Andernfalls ist die Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 dieser Satzung noch nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 140 Credits; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,
- 2.3.2 das dem Erststudium zugrundeliegende Curriculum, aus dem die jeweiligen Modulinhalte und die vermittelten Kompetenzen hervorgehen müssen (z. B. Modulhandbuch, Modulbeschreibungen) sowie das von der TUM School of Management herausgegebene Formular, in dem die Bewerberinnen und Bewerber die Noten, Credits sowie Semesterwochenstunden der geforderten Prüfungsleistungen zusammenstellen.

- 2.3.3 eine aus dem Transcript of Records abgeleitete Curricularanalyse; diese ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens durch die Bewerberinnen oder Bewerber auszufüllen und in elektronischer Form in TUMonline hochzuladen.
- 2.3.4 ein tabellarischer Lebenslauf.
- 2.3.5 ein in englischer Sprache abgefasstes Essay von mindestens 1500 und maximal 2000 Wörtern; das Essay muss als PDF-Dokument in TUMonline hochgeladen werden; die oder der Vorsitzende der Kommission kann ein oder mehrere Themen zur Wahl stellen; dies ist den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens bis zum 1. April bzw. 1. November bekannt zu geben,
- 2.3.6 eine Versicherung, dass das Essay selbstständig und ohne fremde Hilfe und unter Einhaltung der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Technischen Universität München angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind,
- 2.3.7 optional für Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 verpflichtend einen GMAT-Score nachweisen müssen, einen Nachweis über einen GMAT-Score.

3. Kommission zum Eignungsverfahren, Auswahlkommissionen

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von der Kommission zum Eignungsverfahren und den Auswahlkommissionen durchgeführt. ²Der Kommission zum Eignungsverfahren obliegt die Vorbereitung des Verfahrens, dessen Organisation und die Sicherstellung eines strukturierten und standardisierten Verfahrens zur Feststellung der Eignung im Rahmen dieser Satzung; sie ist zuständig, soweit nicht durch diese Satzung oder Delegation eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. ³Die Durchführung des Verfahrens gemäß Nr. 5 vorbehaltlich Nr. 3.2 Satz 11 obliegt den Auswahlkommissionen.
- 3.2 ¹Die Kommission zum Eignungsverfahren (Kommission) besteht aus fünf Mitgliedern. ²Diese werden durch die Dekanin oder den Dekan im Benehmen mit der Prodekanin oder dem Prodekan für Studium und Lehre (Vice Dean Academic and Student Affairs) aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Management bestellt. ³Mindestens drei der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. ⁴Die Fachschaft hat das Recht, eine studentische Vertreterin oder einen studentischen Vertreter zu benennen, die oder der in der Kommission beratend mitwirkt. ⁵Für jedes Mitglied der Kommission wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. ⁶Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁷Für den Geschäftsgang gilt der Paragraph über die Verfahrensbestimmungen der Grundordnung der TUM in der jeweils geltenden Fassung. 8Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. 9Verlängerungen der Amtszeit und Wiederbestellungen sind möglich. ¹⁰Unaufschiebbare Eilentscheidungen kann die oder der Vorsitzende anstelle der Kommission zum Eignungsverfahren treffen; hiervon hat sie oder er der Kommission unverzüglich Kenntnis zu geben. 11 Das die Eignungsverfahren Studienbüro unterstützt Kommission zum Auswahlkommissionen; die Kommission zum Eignungsverfahren kann dem Studienbüro die Aufgabe der formalen Zulassungsprüfung gemäß Nr. 4 sowie der Punktebewertung anhand vorher definierter Kriterien übertragen, bei denen kein Bewertungsspielraum besteht, insbesondere die Umrechnung der Note, die Feststellung der erreichten Gesamtpunktzahl, die Zusammenstellung der Auswahlkommissionen aus den von der Kommission bestellten Mitgliedern sowie die Zuordnung zu den Bewerberinnen und Bewerbern.

3.3 ¹Die Auswahlkommissionen bestehen jeweils aus zwei Mitgliedern aus dem Kreis der nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayHIG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung im Studiengang prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Management. ²Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. ³Die Tätigkeit als Mitglied der Kommission zum Eignungsverfahren kann neben der Tätigkeit als Mitglied der Auswahlkommission ausgeübt werden. ⁴Die Mitglieder werden von der Kommission zum Eignungsverfahren für ein Jahr bestellt; Nr. 3.2 Satz 9 gilt entsprechend. ⁵Je Kriterium und Stufe können jeweils unterschiedliche Auswahlkommissionen eingesetzt werden.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 ¹Die Durchführung des Eignungsverfahrens setzt voraus, dass die in Nr. 2.2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht, unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sowie vollständig vorliegen. ²Zur Feststellung, ob die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten wurden, wird das Essay mit einer speziellen Plagiatsprüfungssoftware überprüft.
- 4.2 ¹Wer die erforderlichen Voraussetzungen nach Nr. 4.1 erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft. ²Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid. ³Kommt die Auswahlkommission zu dem Ergebnis, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis erheblich verletzt wurden, wird die Bewerberin oder der Bewerber vom laufenden Bewerbungsverfahren ausgeschlossen. ⁴Satz 2 gilt entsprechend.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe des Eignungsverfahrens

5.1.1 ¹Es wird anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen beurteilt, ob die Bewerberinnen oder Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die eingereichten Unterlagen werden auf einer Skala von 0 bis 69 Punkten bewertet, wobei 0 das schlechteste und 69 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ³Negative Punkte werden nicht vergeben.

⁴Folgende Beurteilungskriterien gehen ein:

a) Fachliche Qualifikation

¹Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ²Sie orientiert sich an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten elementaren Kernmodulgruppen des Bachelorstudiengangs Management and Technology der Technischen Universität München.

Kernmodulgruppe	Bewertung (in Punkten) Punktzahl
Betriebswirtschaftliche Module im Umfang von mind. 25 Credits	20
Fachliche Grundlagen im Bereich der empirischen Methoden im Umfang von mind. 5 Credits	10
Fachliche Grundlagen im Bereich der quantitativen Entscheidungsunterstützung mit Methoden des Operations Research im Umfang von mind. 5 Credits	5
Volkswirtschaftliche Module im Umfang von mind. 10 Credits	10
Fachliche Grundlagen im Bereich der Programmierung von mind. 5 Credits	5
Gesamt	50

³Wenn festgestellt wurde, dass keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen, werden maximal 50 Punkte vergeben. ⁴Bei fehlenden Kompetenzen werden für den jeweiligen Gruppentyp 0 Punkte vergeben. ⁵Ist gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 ein GMAT-Score vorzulegen, wird bei entsprechendem erfolgreichen Nachweis davon ausgegangen, dass hinsichtlich der im Erstabschluss nachgewiesenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bezüglich des Niveaus gegenüber dem unter Ziffer 5.1.1 a) Satz 2 genannten Referenzstudiengang vorliegen und die curriculare Analyse entsprechend den o. g. Kriterien durchgeführt wird.

b) Note

¹Für jede 2/10-Note, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 140 Credits errechnete Schnitt besser als 2,7 ist, wird ein Punkt vergeben. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 9. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen oder wenn das Notensystem nicht mit dem der TUM übereinstimmt, wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen. ⁵Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 140 Credits vor, erfolgt die Beurteilung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 140 Credits. ⁶Es obliegt den Bewerberinnen und Bewerbern diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern. ⁷Insoweit dies erfolgt, wird der Schnitt aus den besten benoteten Modulprüfungen im Umfang von 140 Credits errechnet. ⁸Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. ⁹Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ¹⁰Fehlen diese Angaben, wird die von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegte Gesamtdurchschnittsnote herangezogen.

Note	1	1,1/1,2	1,3/1,4	1,5/1,6	1,7/1,8	1,9/2,0	2,1/2,2	2,3/2,4	2,5/2,6	≥2,7
Punkte	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

c) GMAT-Score

¹Der Nachweis eines aktuellen GMAT-Scores von mindestens 650 wird mit 1 Punkt bewertet. ²Alle weiteren Scores werden wie folgt bewertet:

GMAT	≤640	650	660	670	680	690	700	≥710
Punkte	0	1	2	3	4	6	8	10

- 5.1.2 Die Punktzahl der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.
- 5.1.3 ¹Wer mindestens 51 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden. ²In Fällen, in denen festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Auswahlkommission als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus dem Bachelorstudiengang Management and Technology mit Technik-Schwerpunkt Digital Technologies im Ausmaß von maximal 30 Credits abzulegen. ³Diese Grundlagenprüfungen müssen im ersten Studienjahr erfolgreich abgelegt werden. ⁴Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen innerhalb dieser Frist nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.
- 5.1.4 Wer weniger als 45 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren nicht bestanden.

5.2. Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

5.2.1 ¹Bei den übrigen Bewerberinnen oder Bewerbern wird als zweite Stufe das Essay evaluiert. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Essays bewertet, wobei die im Erststudium erworbene Qualifikation mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist. ³Das Essay wird von beiden Auswahlkommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 40 Punkten bewertet. ⁴Der Inhalt des Essays wird nach folgenden Kriterien bewertet:

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen in der Lage sein,

- 1. die Fähigkeiten zu wissenschaftlich-logischer Argumentation mit grundlagen- und methoden-orientiertem Textaufbau darzustellen, sowie das Essay in wissenschaftlicher Art und Weise unter korrekter Angabe von Quellen zu verfassen,
- 2. die Fragestellung im Kontext von wirtschaftswissenschaftlich-technischen Sachverhalten einzuordnen,
- 3. sich englischsprachig auszudrücken.
- 5.2.2 Jedes Auswahlkommissionsmitglied bewertet unabhängig jedes der drei Kriterien, wobei die Kriterien wie folgt gewichtet werden:
 - 1. Fähigkeiten zu wissenschaftlich-logischer Argumentation mit grundlagen- und methoden-orientiertem Textaufbau darzustellen, sowie das Essay in wissenschaftlicher Art und Weise unter korrekter Angabe von Quellen zu verfassen: maximal 20 Punkte,
 - 2. die Fragestellung im Kontext von wirtschaftswissenschaftlich-technischen Sachverhalten einzuordnen: maximal 10 Punkte,
 - 3. englischsprachige Ausdrucksfähigkeit: maximal 10 Punkte.
- 5.2.3 ¹Die Bewertung des Essays wird von der Auswahlkommission durchgeführt. ²Die beiden Auswahlkommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der drei Schwerpunkte. ³Die Punktzahl pro Auswahlkommissionsmitglied ergibt sich aus der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Kriterien. ⁴Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der zwei Auswahlkommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁵Die Maximalpunktzahl beträgt 40.
- 5.2.4 ¹Die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus 5.2.3 sowie der Punkte aus 5.1.1 a) (fachliche Qualifikation) und 5.1.1 b) (Note). ²Wer 70 oder mehr Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden. ³Bewerberinnen oder Bewerber mit einer Gesamtbewerbung von weniger als 70 Punkten haben das Eignungsverfahren nicht bestanden.

5.3 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird anhand der erreichten Punktzahl festgestellt und durch einen Bescheid bekannt gegeben. ²Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.4 Die festgestellte Eignung gilt bei allen Folgebewerbungen für diesen Studiengang.

6. Dokumentation

Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen aus der Dokumentation die Namen der an der Entscheidung beteiligten Personen, die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber, die Beurteilung der ersten und zweiten Stufe, das Gesamtergebnis sowie die wesentlichen Gründe für die Bewertung des Essays hervorgehen; die wesentlichen Gründe können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Wer das Eignungsverfahren nicht bestanden hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.